



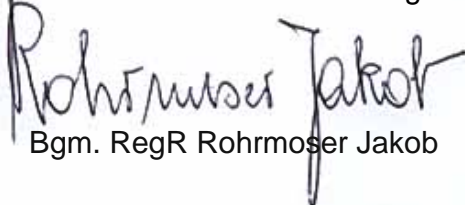
## Ortspolizeiliche Verordnung

### **zur Hintanhaltung des ungeordneten Krampustreibens auf öffentlichen Straßen und Plätzen**

Auf Grund der Bestimmungen des Art. 118 Abs. 6 B-VG iVm § 79 Abs. 4 Salzburger Gemeindeordnung i.d.g.F., LGBl. 107/2012, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, nämlich zur Hintanhaltung des ungeordneten Krampustreibens auf öffentlichen Straßen und Plätzen und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen vom 22.10.2013, verordnet:

- § 1 Auf öffentlichen Straßen (inkl. Gehsteigen), Fußwegen, Brücken (inkl. dem Ing.-Herbert-Haselsteiner-Steg über den Bahnhofvorplatz) und sämtlichen Plätzen darf in der Stadtgemeinde Bischofshofen das Krampustreiben nur innerhalb folgender Tage und Tagesstunden stattfinden: **vom 15. November bis 6. Dezember eines jeden Jahres in der Zeit von 13 bis 20 Uhr**
- § 2 Als Krampustreiben gilt jedes als Krampus verkleidete Verweilen oder Fortbewegen auf den in § 1 genannten Örtlichkeiten. Als Krampustreiben gilt nicht, das als Krampus verkleidete Begleiten des traditionellen Nikolaus.
- § 3 Von Krampussen dürfen nur Birkenruten, auf maximal 30 cm, gebunden sowie weiche Pferdeschweife und Kuhschwänze verwendet werden. Alle anderen Arten von Schlagwerkzeugen sind verboten.
- § 4 Von dieser ortspolizeilichen Verordnung ist das Krampustreiben in Rahmen von genehmigten Veranstaltungen ausgenommen. Dies impliziert auch das Fortbewegen auf den in § 1 genannten Örtlichkeiten zur unmittelbaren Benützung als Hin- und Heimweg zur und von der Veranstaltung.
- § 5 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser ortspolizeilichen Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 i.d.g.F. BGBl. Nr. 5/2008 mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

Für die Gemeindevertretung:

  
Bgm. RegR Rohrmoser Jakob



**Hinweis:** Absichtliches Schlagen von Personen, egal welchen Alters, ist als Körperverletzung strafrechtlich verboten. Brauchtum hat damit nichts gemein. Alle Teilnehmer am Krampustreiben müssen wissen, dass Körperverletzung zur Anzeige gebracht wird und eine strafrechtliche Verurteilung zur Folge haben können.